



Gemeinsam leben in Appenzel Ausserrhoden



**Konzept für die Integration von Migrantinnen und Migranten im
Kanton Appenzel Ausserrhoden**

**Erlassen durch den Regierungsrat des
Kantons Appenzel Ausserrhoden
am 23. Februar 2010**



Inhaltsverzeichnis

A.	Vorbemerkung	3
B.	Ausgangslage	3
1.	Migrantinnen und Migranten in Appenzell Ausserrhoden	3
2.	Integration der Migrantinnen und Migranten	4
3.	Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer	4
C.	Integrationskonzept	5
1.	Allgemeiner Teil	5
1.1.	Zweck.....	5
1.2.	Geltungsbereich	5
1.3.	Rechtsgrundlagen	6
2.	Begrifflichkeit Integration.....	8
3.	Integrationsmodell.....	10
3.1.	Das Modell	11
3.2.	Anreize – Fördern – Fordern.....	11
4.	Integrationsziele	13
5.	Integrationsangebote	14
5.1.	Beispiele von integrationsfördernden Angeboten der Regelstrukturen.....	14
5.2.	Integrationsspezifische Angebote	15
6.	Zuständigkeiten, Aufgabenteilung.....	19
6.1.	Abgrenzung zu bestehenden Regelstrukturen.....	19
6.2.	Zuständigkeiten.....	19
6.3.	Aufgabenteilung	20
7.	Finanzen	20
7.1.	Grundlagen zur Schätzung des Finanzbedarfs.....	20
7.2.	Finanzbedarf	21
D.	Schlussbemerkungen	21
1.	Fachkommission Integration	21
2.	Koordination mit weiteren Fachstellen	22



A. Vorbemerkung

Mit Beschluss vom 8. Juli 2008 hat der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden die paritätische Arbeitsgruppe Integration mit Vertretungen der Gemeinden und des Kantons eingesetzt. Sie erhielt den Auftrag, den Handlungsbedarf im Bereich der Integration bei den Gemeinden und der Verwaltung des Kantons Appenzell Ausserrhoden zu erheben und dazu Handlungsempfehlungen sowie konkrete Integrationsangebote zugunsten verschiedener Adressaten zu erarbeiten. Dabei sollen bereits bewährte, bestehende Integrationsangebote beibehalten und sinnvoll in die weiteren Massnahmen eingebettet werden.

Die 12 Mitglieder der Arbeitsgruppe haben in drei Untergruppen (unter Beizug von weiteren Fachleuten aus dem Bereich der Integration) bzw. vier Gesamtsitzungen die Grundlagen für dieses Integrationskonzept erarbeitet. Gestützt auf diese Vorarbeiten hat das Departement Inneres und Kultur das vorliegende Konzeptpapier erstellt, welches von der Arbeitsgruppe Integration am 10. Januar 2009 zuhänden des Regierungsrates verabschiedet wurde. Der Regierungsrat hat dazu ein breites Vernehmlassungsverfahren bei kantonalen Ausländerorganisationen, bei den Gemeinden, politischen Parteien sowie den Landeskirchen durchgeführt. Die Ergebnisse wurden von der Arbeitsgruppe Integration ausgewertet und sind in das vorliegende Konzept eingeflossen. Der Regierungsrat hat dieses Integrationskonzept am 23. Februar 2010 genehmigt und das Departement Inneres und Kultur mit der Umsetzung der darin enthaltenen Massnahmen beauftragt.

B. Ausgangslage

1. Migrantinnen und Migranten in Appenzell Ausserrhoden

Am 31. Dezember 2009 umfasste die ständige Wohnbevölkerung von Appenzell Ausserrhoden 53'316 Personen. Nach der Staatsangehörigkeit und dem Anwesenheitsstatus teilt sie sich wie folgt auf:

	Aufenthalt B	Niederlassung C	Total
Schweizerinnen und Schweizer			45'973
Ständige ausländische Wohnbevölkerung, davon:	2'236	5'107	7'343
- Angehörige von EU ¹ -/EFTA ² -Staaten	1'753	3'235	4'988
- Angehörige von Nicht-EU-/EFTA-Staaten	483	1'872	2'355
Anteil der ausländischen Wohnbevölkerung an der Gesamtbevölkerung			13,9%
Quelle: Bundesamt für Migration, Statistikdienst Ausländer			

Der Anteil der ausländischen Wohnbevölkerung an der Gesamtbevölkerung liegt in Appenzell Ausserrhoden mit 13,9 % tiefer als der vergleichbare Wert über die Schweiz mit 22 %.

¹ Staaten der Europäischen Gemeinschaft

² Staaten der Europäischen Freihandelsassoziation



2. Integration der Migrantinnen und Migranten

Integration ist eine Aufgabe, die von der gesamten Bevölkerung mitzutragen ist. Bereits heute erfolgen auch in Appenzell Ausserrhoden wichtige integrative Leistungen im Rahmen des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens der Gesellschaft. Im privaten wie im öffentlichen Raum oder am Arbeitsplatz begegnen sich die Migrantinnen bzw. Migranten und die schweizerische Bevölkerung. Formelle und informelle Kontakte wie auch die Zusammenarbeit bei konkreten Aufgabenstellungen haben grossmehrheitlich eine integrative Wirkung und können das gegenseitige Verständnis anhand fassbarer Situationen fördern. Diese verschiedenen Bereiche der Gesellschaft erfüllen wichtige integrative Funktionen, indem täglich Sprachbarrieren überwunden und Wissen zu Alltagsthemen, aber auch zu in der Schweiz geltenden Normen und Werten vermittelt werden. Sie bieten aber auch Raum für ein gegenseitiges Kennenlernen von unterschiedlichen Kulturen.

Das Zusammenleben zwischen der schweizerischen und der ausländischen Bevölkerung im Kanton gestaltet sich - mit wenigen Ausnahmen - unproblematisch. Im Alltagsleben werden nach einer bei den Gemeinden durchgeführten Umfrage wenige grundlegende Schwierigkeiten bezüglich der Integration im wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Leben der Gesellschaft gemeldet. Es gibt jedoch Bereiche, in denen die an sich gut gelebte, funktionierende Integration mit gezielten Angeboten verstärkt werden sollte.

Bei Migrantinnen und Migranten ohne genügende Kenntnisse der hiesigen Sprache und / oder mit tiefem Bildungsstand können Integrationsbarrieren auftreten. Auch die Unkenntnis über hiesige Alltagsregelungen, Normen und Werte oder bestehende Vorurteile können zu Unverständnis und Schwierigkeiten oder gar Konflikten zwischen Migrantinnen bzw. Migranten und der schweizerischen Bevölkerung führen. Dies kann sich hemmend auf die Integration bzw. die gemeinsame Teilhabe dieser Bevölkerungsgruppen am Alltagsleben im Kanton auswirken oder gar ein Abwehrverhalten auslösen. Insbesondere in diesen Bereichen sind ergänzende Angebote notwendig.

In Appenzell Ausserrhoden besitzen die Gemeinden seit 1995 die Möglichkeit, Ausländerinnen und Ausländern nach 10 Jahren Aufenthalt in der Schweiz bzw. 5 Jahren in Appenzell Ausserrhoden das Stimmrecht zu erteilen. Bisher haben drei Gemeinden (Wald, Speicher, Trogen) dieses Stimmrecht eingeführt. Bereits seit Jahren werden weitere integrationsfördernde Angebote und Projekte vom Kanton und verschiedenen Gemeinden angeboten. Dies vor allem im Bereich der Schule sowie des Sozialwesens.

3. Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer

Das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer³ vom 16. Dezember 2005 (AuG) enthält in Artikel 4 folgende Bestimmungen:

¹ *Ziel der Integration ist das Zusammenleben der einheimischen und ausländischen Wohnbevölkerung auf der Grundlage der Werte der Bundesverfassung und gegenseitiger Achtung und Toleranz.*

² *Die Integration soll längerfristig und rechtmässig anwesenden Ausländerinnen und Ausländern ermöglichen, am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft teilzuhaben.*

³ *Die Integration setzt sowohl den entsprechenden Willen der Ausländerinnen und Ausländer als auch die Offenheit der schweizerischen Bevölkerung voraus.*

³ SR 142.20



⁴ *Es ist erforderlich, dass sich Ausländerinnen und Ausländer mit den gesellschaftlichen Verhältnissen und Lebensbedingungen in der Schweiz auseinandersetzen und insbesondere eine Landessprache erlernen.*

Aus den weiteren Bestimmungen des AuG werden dem Bund, den Kantonen und Gemeinden verschiedene Aufgaben übertragen. Deren Ziel ist es, günstige Rahmenbedingungen für die Chancengleichheit und die Teilhabe der ausländischen Bevölkerung am öffentlichen Leben zu schaffen und dabei insbesondere den Spracherwerb, das berufliche Fortkommen und die Gesundheitsvorsorge zu fördern. Dies soll das gegenseitige Verständnis zwischen der schweizerischen und der ausländischen Bevölkerung und damit das Zusammenleben erleichtern.

Diese Aufgaben umfassen insbesondere die Berücksichtigung der Integration bei ausländerrechtlichen Entscheidungen, die Gewährung von finanziellen Beiträgen an Integrationsprojekte, die Information der Ausländerinnen und Ausländer wie auch der einheimischen Bevölkerung sowie die Koordination der Integration bzw. den Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Behörden.

C. Integrationskonzept

1. Allgemeiner Teil

1.1. Zweck

Dieses Konzept nimmt eine Begriffsklärung zur Integration und zu verschiedenen Integrationsschritten vor. Es definiert die anzustrebenden Integrationsziele. Es empfiehlt Angebote zur Erreichung der Integrationsziele, die der Kanton sowie die Gemeinden nach einer vorgeschlagenen Zuständigkeitsregelung einführen sollen.

Das Integrationskonzept soll dazu beitragen, dass die Behörden des Kantons und der Gemeinden die wahrzunehmenden Aufgaben zweckmässig, kostengünstig und mit einem angemessenen administrativen Aufwand erfüllen können.

Das Integrationskonzept soll überdies eine gute Zusammenarbeit zwischen allen im Bereich der Integration tätigen Personen, Behörden und Organisationen fördern und zusammen mit den übergeordneten Erlassen die erforderliche Klarheit über den Inhalt und die Zuständigkeiten für die Aufgaben im Bereiche der Integration schaffen.

1.2. Geltungsbereich

Bezüglich der Begrifflichkeit der Integration, des Integrationsmodelles sowie der Integrationsziele findet das Integrationskonzept grundsätzlich Anwendung auf die gesamte ständige Wohnbevölkerung des Kantons Appenzell Ausserrhoden. Die vorgeschlagenen konkreten Integrationsangebote sind im Einzelnen mit Hinweisen zur anzusprechenden Bevölkerungsgruppe versehen. Diese sind insbesondere an die Migrantinnen und Migranten gerichtet, setzen als zweiseitiger Prozess aber auch die Offenheit bzw. die Kooperations- oder Aufnahmebereitschaft der einheimischen Bevölkerung voraus.



Die Integrationsangebote wenden sich an alle Migrantinnen und Migranten, welche im Kanton einen dauernden Wohnsitz im Sinne einer Niederlassungsbewilligung (Ausländerausweis C), einer Jahresaufenthaltsbewilligung (B) oder einer vorläufigen Aufnahme (F) haben. Bei Migrantinnen und Migranten, deren langfristige Aufenthaltsperspektive im Kanton nicht gesichert ist (z.B. vorübergehend anwesende Aufenthalter L, Asylsuchende N, oder Schutzbedürftige S), sind grundsätzlich keine Integrationsmassnahmen vorgesehen.

Für Migrantinnen und Migranten aus Nicht-Mitgliedstaaten der EU oder EFTA mit einer Jahresaufenthaltsbewilligung (Ausländerausweis B) oder einer vorläufigen Aufnahme (F) kann der Besuch von Integrationsangeboten verpflichtend bestimmt werden.

Gemäss Beschluss des Regierungsrates vom 23. Februar 2010 soll dieses Integrationskonzept wegleitend sein für die Tätigkeit der kantonalen Behörden sowie der kantonalen Verwaltung.

Die Behörden der Gemeinden, der Landeskirchen die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie die weiteren privaten Organisationen (Vereine, Verbände, nicht staatliche Organisationen oder vergleichbare Gruppierungen), werden eingeladen, das Integrationsmodell und die Integrationsziele zu unterstützen sowie die vorgeschlagenen Integrationsangebote – im Rahmen ihrer Möglichkeiten oder nach abzuschliessenden Vereinbarungen - in ihre Tätigkeit einfließen zu lassen.

1.3. Rechtsgrundlagen

1.3.1. Bund

Aus dem AuG sowie der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern⁴ (VIntA) vom 24. Oktober 2007 werden den Kantonen und Gemeinden folgende Hauptaufgaben übertragen:

- *Integration bei Erfüllung behördlicher Aufgaben / Chancengleichheit / Teilhabe*
 - Berücksichtigung der Anliegen der Integration bei der Erfüllung staatlicher Aufgaben
 - Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für Chancengleichheit und Teilhabe der ausländischen Bevölkerung am öffentlichen Leben
 - Berücksichtigung der Integration bei ausländerrechtlichen Entscheiden - Integrationsvereinbarung
- *Förderung der Integration*
 - Spracherwerb und berufliches Fortkommen
 - Gesundheitsvorsorge
 - gegenseitiges Verständnis zwischen schweizerischer und ausländischer Bevölkerung
 - besondere Anliegen der Integration von Frauen, Kindern und Jugendlichen
 - Zusammenarbeit der Behörden des Bundes, der Kantone und Gemeinden, der Sozialpartner, Nichtregierungsorganisationen und Ausländerorganisationen
- *Angemessene Information der*
 - Ausländerinnen und Ausländer über die Lebens- und Arbeitsbedingungen in der Schweiz, insbesondere über Rechte und Pflichten
 - ganzen Bevölkerung über die Migrationspolitik und über die besondere Situation der Ausländerinnen und Ausländer

⁴ SR 142.205



- *Koordination*
 - Bezeichnung einer Ansprechstelle für Integrationsfragen
 - Koordination der Aufgaben im Bereiche der Integration zwischen den Stellen des Kantons sowie zwischen dem Kanton und den Gemeinden

1.3.2. Kanton

In der Kantonsverfassung⁵ vom 30. April 1995 sind bezüglich der Grundrechte unter anderem die Gebote der Rechtsgleichheit und das Diskriminierungsverbot (Art. 5), die Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 7), der Schutz vor staatlicher Willkür (Art. 8) oder der persönlichen Freiheit (Art. 9) angeführt. Den Gemeinden steht es darin frei, Ausländerinnen und Ausländern das Stimmrecht zu erteilen, wenn diese seit zehn Jahren in der Schweiz und davon seit fünf Jahren im Kanton wohnen und ein entsprechendes Begehren stellen (Art. 105).

Auf Gesetzesstufe bestehen kantonal keine weitergehenden generellen Regelungen betreffend Integrationsmassnahmen im Migrationsbereich. Deren Notwendigkeit steht in Prüfung und kann insbesondere folgende Bereiche umfassen: Zuständigkeiten zwischen Kanton und den Gemeinden, grundsätzliche Zuordnung von Aufgaben und Kompetenzen, finanzielle Belange (inkl. Bestimmungen zur Gewährung von Beiträgen an konkrete Integrationsprojekte und –massnahmen).

Nach dem Sozialhilfegesetz⁶ vom 24. September 2007 prüfen die Sozialhilfeorganisationen zusammen mit der hilfsbedürftigen Person Massnahmen zur beruflichen und sozialen Integration (Art. 17). Die hilfsbedürftige Person ist verpflichtet, bei der beruflichen und sozialen Integration mitzuwirken.

Die Verordnung des Kantonsrates zum Asylwesen⁷ vom 24. September 2007 (KR AsylVo) legt fest, dass Integrationsleistungen vorläufig Aufgenommene bei ihrer sozialen und arbeitsmarktlichen Eingliederung unterstützen sollen. Das Departement Inneres und Kultur kann für den Vollzug Dritte beiziehen oder diese Aufgabe an Dritte übertragen (Art. 16).

Die Schulverordnung⁸ des Kantonsrates vom 26. März 2001 bestimmt, dass die Gemeinden die sonderpädagogischen Förderangebote ... zur Integration fremdsprachiger Kinder stellen (Art. 9). Dazu führt die Verordnung des Regierungsrates zu den Förderangeboten in den Gemeinden⁹ vom 8. April 2003 Grundsätze (Art. 13) und Massnahmen (Art. 14) aus.

Weitere Ausführungen zur Integration sind aus der bereinigten Gesetzessammlung des Kantons Appenzel Ausserrhoden nicht ersichtlich. Soweit aus diesem Integrationskonzept Zuständigkeiten zwischen dem Kanton, den Gemeinden und Dritten sowie finanzielle Mittel des Kantons oder der Gemeinden zur Leistung oder Unterstützung von Integrationsangeboten umgesetzt werden, sind dafür entsprechende rechtliche Grundlagen zu schaffen.

⁵ bGS 111.1

⁶ bGS 851.1

⁷ bGS 122.24

⁸ bGS 411.1

⁹ bGS 411.12



2. Begrifflichkeit Integration

Der Begriff der Integration weist in zwei Richtungen. Zum einen bezeichnet er Prozess und Abschluss eines Vorganges, in dem neu hinzukommende Elementen mit den alten zu einer Ganzheit werden, indem sie in ein System so aufgenommen werden, dass sie sich danach von den alten Elementen nicht mehr unterscheiden als diese sich untereinander. In der zweiten Bedeutung wird der nicht additive Zusammenschluss von Teilen zu einer umfassenden Einheit „Integration“ genannt.¹⁰

Die Integration wird als gesellschaftlicher Prozess ebenso verstanden wie als gesellschaftliches Ziel. Sie bedeutet für die Aufgenommenen eine Form des Wandels von kulturellen Werten, bei der Aufnahme-gesellschaft setzt sie eine Aufnahmebereitschaft voraus. Integration beschreibt somit Prozesse, in denen Menschen in das Wertesystem einer bestehenden Gesellschaft aufgenommen werden. Dabei nähern sich Einzelpersonen und soziale Gruppen in einer bislang fremden Alltags- und Lebenswelt an Werte und Normen sowie Handlungsstrukturen an. In der Regel versteht die Mehrheitsgesellschaft Integration von Zugewanderten als Anpassung an das Normgefüge und den Lebensstil einer Gesellschaft. Die abweichenden Verhaltensweisen sollten bei der Eingliederung in die Gesellschaft zugunsten eines Anpassungsprozesses aufgegeben werden.

Die Integration bedeutet das Zusammenleben der einheimischen und ausländischen Wohnbevölkerung auf der Grundlage der Werte der Bundesverfassung sowie der gegenseitigen Achtung und Toleranz. Dabei soll langfristig insbesondere eine Teilhabe am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben der schweizerischen Gesellschaft angestrebt werden. Sie setzt den entsprechenden Integrationswillen der Migrantinnen und Migranten voraus, aber auch die Offenheit der schweizerischen Gesellschaft. Dabei ist es erforderlich, dass sich Migrantinnen und Migranten, ausgehend von den Gepflogenheiten ihres Herkunftsstaates, mit den gesellschaftlichen Verhältnissen und Lebensbedingungen in der Schweiz auseinandersetzen.

Der Regierungsrat strebt im Bereich der Integration das Ziel an, das Zusammenleben der Menschen in gegenseitigem Respekt zu gestalten und das Zusammengehörigkeitsgefühl zu stärken. Der Prozess der Integration von Migrantinnen und Migranten besteht aus Annäherung, gegenseitiger Auseinandersetzung, Kommunikation der eigenen Normen und Werte, Finden von Gemeinsamkeiten, Feststellen von Unterschieden und der Übernahme gemeinschaftlicher Verantwortung zwischen Zugewanderten und der anwesenden Bevölkerung. Der Regierungsrat respektiert die eigene kulturelle Identität der Migrantinnen und Migranten. Er verlangt aber, dass die hier geltenden Verhaltensweisen bzw. Gesetze und Grundregeln geachtet und eingehalten werden sowie den Willen, sich in die hiesige Gesellschaft, und darin insbesondere in die Bildungs- bzw. Berufswelt, einzufügen und ein selbständiges soziales Leben anzustreben. Dabei ist jedoch zu beachten, dass auch diese Gesellschaft unter einem langsamen, aber steten Veränderungsprozess steht.

Die Integration vollzieht sich in vier Hauptbereichen, die sich je nach persönlichen Voraussetzungen der Migrantinnen und Migranten sowie der Rahmenbedingungen der Aufnahme-gesellschaft unterschiedlich entwickeln können. Von grundlegender Bedeutung für die Integrationsschritte ist der Erwerb der für die einzelnen Bereiche notwendigen Kenntnisse der ortsüblichen deutschen Sprache.

Die **sozial-ökonomische** Integration ermöglicht es den Migrantinnen und Migranten, am wirtschaftlichen Leben der Gesellschaft teilzunehmen. Sie strebt ein Gleichgewicht an zwischen dem Bildungs- und Beschäftigungsniveau der Migrantinnen und Migranten und deren Einkommensniveau. Sie ist jedoch abhängig vom Willen der Migrantinnen und Migranten zum Bildungserwerb und zur Ausübung einer angemessenen Erwerbs-

¹⁰ Vgl. Endruweit Günter/Trommsdorf Gisela (Hrsg.): Wörterbuch der Soziologie, 2. Auflage, S 247, Stuttgart 2002



tätigkeit, aber auch vom Willen der Aufnahmegesellschaft, Zugang zur Bildung und zu einem angemessenen Erwerb zu gewähren.

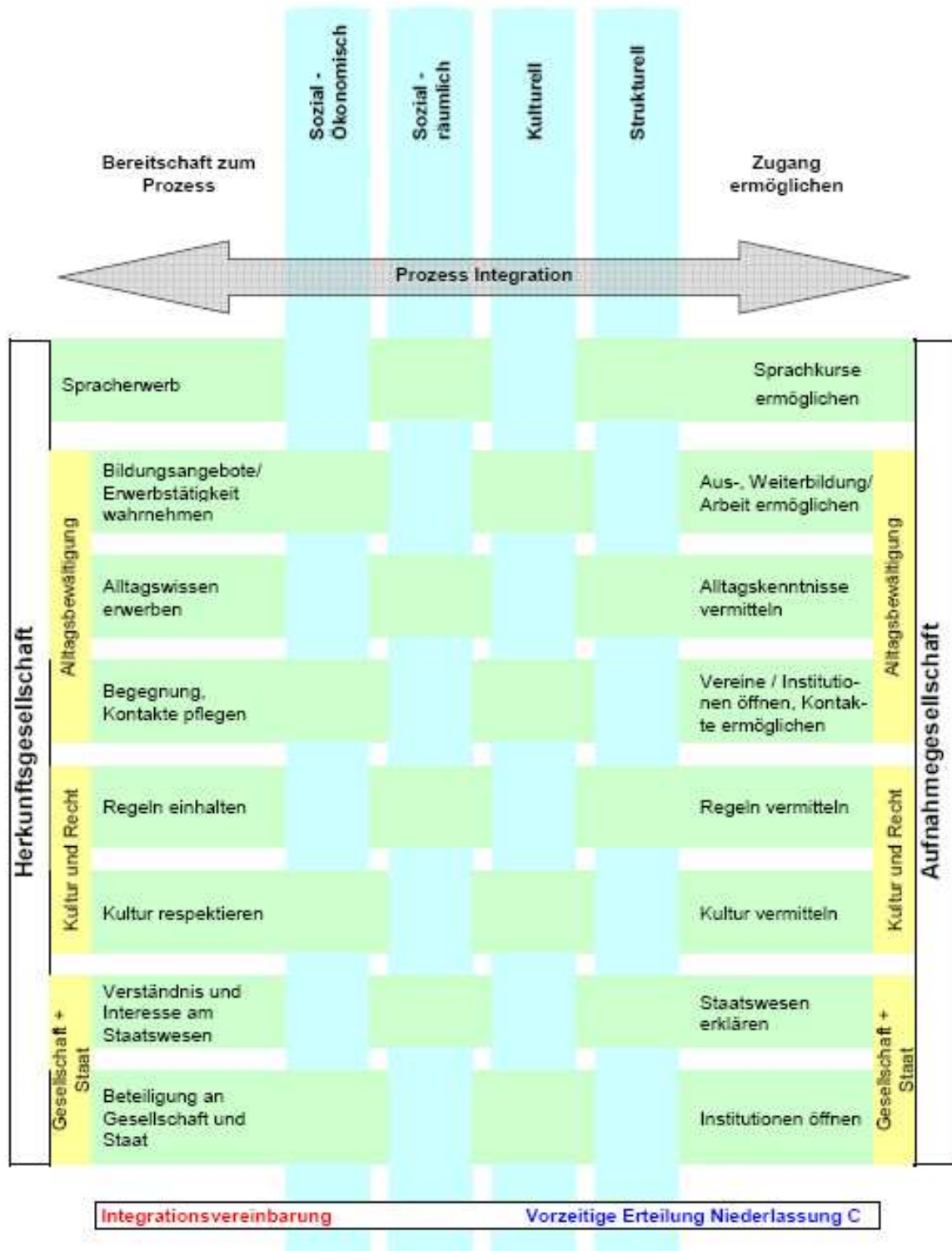
Die **sozialräumliche** Integration vollzieht sich in zwei Gruppen. Die Aufnahmegesellschaft akzeptiert die Einwanderer im privaten Bereich, die an sozialen Aktivitäten teilnehmen, und billigt den freien Umgang ihrer Kinder mit denen der Migrantinnen und Migranten. Die Migrantinnen und Migranten ihrerseits akzeptieren Mitglieder der Aufnahmegesellschaft in ihrem privaten Bereich und gestatten ihren Kindern einen freien Umgang mit Altersgenossen beiderlei Geschlechts aus der Aufnahmegesellschaft.

In der **kulturellen** Integration findet eine Teilnahme am gesellschaftlichen Leben statt durch das Verstehen der Kultur und der Auseinandersetzungen mit anderen kulturellen Normen und Werten. Dies bewirkt eine gegenseitige Veränderung von Werten, Normen und Einstellungen der Migrantinnen und Migranten wie auch der Aufnahmegesellschaft.

In der **strukturellen** Integration werden die Migrantinnen und Migranten und ihre Kinder als Mitglieder der Aufnahmegesellschaft anerkannt. Sie erhalten Zugang zu gesellschaftlichen Positionen und erreichen gleichberechtigte Chancen in der Gesellschaft. Voraussetzung sind gute sprachliche Fähigkeiten und Kenntnisse über soziale Normen und Rollenpflichten der Gesellschaft des Zuwanderungslandes. Durch deren stark integrative Wirkung ist dabei der Integration in die Arbeitswelt oder in die Schule eine wichtige Bedeutung zuzumessen.

3. Integrationsmodell

Den Zielen und Angeboten der Integration im Kanton Appenzell Ausserrhoden liegt das Modell gegenseitiger Integrationsleistungen zugrunde. Integrationsangebote und -massnahmen gegenüber den Migrantinnen und Migranten richten sich nach dem Grundsatz „Anreize - Fördern - Fordern“.





3.1. Das Modell

Der gegenseitige Prozess der Integration zwischen den Neuzuwandernden und der bestehenden Bevölkerung findet in den Hauptbereichen der sozial-ökonomischen, sozialräumlichen, kulturellen und strukturellen Integration statt. Das Verbinden von Leistungen der Migrantinnen und Migranten mit Angeboten der Aufnahmegesellschaft ist unabdingbar und kann nur so das Zusammenleben wirksam unterstützen.

Migrantinnen und Migranten müssen dabei bereit sein, sich in den Prozess einzulassen und Integrationsleistungen in den Bereichen Alltagsbewältigung, Kultur und Recht (geltende gesellschaftliche und rechtliche Normen) und Gesellschaft bzw. Staatswesen zu erbringen. Die Aufnahmegesellschaft andererseits muss bereit sein, Migrantinnen und Migranten den Zugang zu ihr und zu ihren Strukturen wie Institutionen, Vereinen usw. zu ermöglichen, aber auch Wissen in den genannten Bereichen zugänglich zu machen bzw. zu vermitteln.

Der Schlüssel zu einer erfolgreichen Integration ist die gegenseitige Verständigung. Deshalb kommt dem Erwerb der nötigen Kenntnisse der deutschen Sprache eine zentrale Bedeutung zu. Darauf aufbauend ist je nach Herkunft der Migrantinnen und Migranten grundlegendes oder ergänzendes Wissen zur Bewältigung des schweizerischen Alltagslebens, zu den geltenden Regelungen und zur Kultur des Aufnahmelandes oder zum Aufbau von Gesellschaft und Staat zu erwerben.

Begleitet und gefördert werden können Migrantinnen und Migranten dabei durch Personen der Aufnahmegesellschaft (bereits gut integrierte Migrantinnen und Migranten oder Schweizerinnen oder Schweizer). Diese können - vornehmlich in der ersten Phase des Aufenthaltes in der Schweiz - Auskünfte erteilen und so integrationsförderndes Verhalten unterstützen und auf integrationshemmendes Verhalten hinweisen. Sie sollen als Kulturvermittelnde dabei auch insbesondere eine positive Alltagsbewältigung erleichtern.

Je länger das Leben in der Schweiz dauert, desto stärker soll der Integrationsprozess fortgeschritten sein. Um dies zu unterstützen, sind im Modell Anreize ebenso enthalten wie Möglichkeiten, in angezeigten Fällen auch klare Leistungen zu fordern.

3.2. Anreize – Fördern – Fordern

Das Modell beinhaltet Anreize, mit denen besonders positive, persönliche Integrationsleistungen der Migrantinnen und Migranten nach festgesetzten Kriterien belohnt werden können (Bonus: z.B. Mitfinanzierung von Kosten bei erfolgreich abgeschlossenen Sprachkursen, Erteilung humanitäre Aufenthaltsbewilligung an vorläufig Aufgenommene, Vorzeitige Erteilung Niederlassung).

Den Migrantinnen und Migranten wie auch der ansässigen Bevölkerung sollen zur Erreichung der Integrationsziele angemessene Fördermassnahmen angeboten werden.

Bekunden Migrantinnen und Migranten nach ebenfalls festgelegten Kriterien grundlegende Schwierigkeiten, sich im Kanton Appenzell Ausserrhoden zu integrieren, sollen in angezeigten Fällen mittels Integrationsvereinbarungen aber auch konkrete Leistungen eingefordert werden (Malus, z.B. Verweigerung eines Kostenbeitrages bei ungenügendem Besuch eines Deutschkurses, Verpflichtung zum Besuch von Integrationsleistungen, mittels Integrationsvereinbarungen, ggf. Sanktionsmöglichkeiten im Rahmen von ausländerrechtlichen Bestimmungen oder im Rahmen der in der Sozialhilfe üblichen Regelungen).



Überdurchschnittliche Integrationsleistungen können mit den anderen zu erfüllenden Voraussetzungen zur vorzeitigen Erteilung der Niederlassung führen. Fehlende Leistungen hingegen zu einer Integrationsvereinbarung mit der Verpflichtung zu konkreten Integrationsleistungen. Als Grundlage zu diesbezüglichen Entscheiden sollen gesamtheitlich zu beurteilende Kriterien herangezogen werden wie:

- Bestehende bzw. zu erreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (Anlehnung an Sprachniveau gemäss Europäischem Sprachenportfolio, Einführung Lernfeedbacks)
- Integration in Bildungsbereich (insbesondere Kinder und Jugendliche) bzw. Arbeitsmarkt (insbesondere Erwachsene)
- Integration in kommunale Bevölkerung (Teilnahme am gesellschaftlichen Leben, kulturelle Integration)
- Prüfung von Leumund bzw. Zahlungsmoral
- staatsbürgerliche Kenntnisse (Kriterium nur für vorzeitige Erteilung Niederlassung)

4. Integrationsziele

Das vorstehende Integrationsmodell beschreibt die Integration als gegenseitigen Prozess. Dieser vollzieht sich in verschiedenen Hauptbereichen (Spracherwerb, Alltagsbewältigung, Kultur und Recht, Gesellschaft und Staat) und wird mittels Teilschritten grob umfasst. Die Teilschritte betreffen dabei die folgenden Bereiche (siehe Kapitel 2):

- Sozial-ökonomische Integration (Bildung, Beschäftigung, Erwerbstätigkeit)
- Sozialräumliche Integration (Akzeptanz im privaten Raum)
- Kulturelle Integration (Kulturvermittlung, Normen und Werte, Mitsprache)
- Strukturelle Integration (angstfreier Aufenthalt im öffentlichen Raum, Teilhabe)

Mit geeigneten Massnahmen sollen 16 nach Prioritäten unterschiedene Integrationsziele angestrebt werden, die aber für die genannten Bereiche eine unterschiedliche Bedeutung haben. Eine Übersicht dazu soll die nachfolgende Tabelle geben:

Integrationsziel (Kurzfassung. Detailliertere Formulierung siehe wie folgt.)	Bedeutung für den Bereich:						Gewichtung über alle Bereiche
	Bildung, Beschäftigung, Einkommen	Sozialräumliche Integration	Kulturvermittlung	Normen und Werte, Mitsprache	öffentlicher Raum	Teilhabe	
1. Als Schlüssel zu weiteren Integrationsschritten wird der Zugang zu Sprachförderungsangebote unterstützt.	6	4	4	2	5	3	24
2. MigrantInnen respektieren Normen und Werte der Aufnahmegesellschaft.	4	4	4	4	4	3	23
3. Die Aufnahmegesellschaft öffnet sich. Angemessene Angebote fördern gutes Zusammenleben.	3	5	4	2	4	5	23
4. MigrantInnen nutzen Angebote zur Kontaktpflege von Familie und Arbeitsplatz.	2	5	4	3	4	5	23
5. Die interkulturelle Kompetenz der MigrantInnen sowie der Aufnahmegesellschaft nimmt zu.	3	4	5	3	3	5	23
6. Arbeitsintegrative Massnahmen im 1. und 2. Arbeitsmarkt werden gefördert.	6	5	2	3	3	3	22
7. MigrantInnen erhalten einen chancengerechten Zugang zur (Berufs-)Bildung.	5	4	3	3	4	3	22
8. Die soziale Vernetzung nimmt zu.	3	5	4	3	3	4	22
9. Gegenseitige "Konkurrenzängste" zwischen Bevölkerung und MigrantInnen nehmen ab.	5	4	2	3	4	4	22
10. Integrationsangebote werden als Selbstverständlichkeit betrachtet und besucht.	4	4	4	3	3	4	22
11. MigrantInnen und Aufnahmegesellschaft nehmen Kulturvermittlungsangebote an.	3	4	4	3	4	4	22
12. Die Identifikation der MigrantInnen mit der Schweiz nimmt zu.	3	3	5	3	3	4	21
13. Kulturvermittlung im Sinne des gegenseitigen Verständnisses wird gefördert	2	4	5	3	3	4	21
14. Wie im Rechtssystem besteht Chancengleichheit beim Zugang zu Institutionen.	5	4	2	3	4	3	21
15. Die politische Teilhabe der MigrantInnen wird gefördert (Kennen / Miteinbezug in politisches System).	3	4	3	5	3	3	21
16. Der Prozess zur gegenseitige Teilhabe wird gefördert (Mitgliedschaften in Vereinen, Institutionen usw.).	2	4	3	3	3	5	20

gemäss Beurteilung der AG Integration AR vom Dezember 2009

6 = grosse Bedeutung in diesem Bereich
1 = geringe Bedeutung

Diese 16 Integrationsziele werden mit folgenden Prioritäten angestrebt:

Priorität 1

- Als Schlüssel zu den weiteren Integrationszielen wird der Zugang zu Sprachförderungsangeboten unterstützt.
- Die Migrantinnen und Migranten respektieren die Normen und Werte der Aufnahmegesellschaft.
- Die Aufnahmegesellschaft öffnet sich im Sinne einer Durchlässigkeit. Angemessene Angebote fördern ein gutes Zusammenleben der einheimischen Bevölkerung und der Migrantinnen und Migranten.



- Die Migrantinnen und Migranten nutzen Angebote zur Kontaktpflege mit der Gesellschaft ausserhalb der Familie und des Arbeitsplatzes.
- Die interkulturelle Kompetenz der Migrantinnen und Migranten sowie der Aufnahmegesellschaft (Kenntnisse der eigenen und fremden Kultur, Aufbau einer transkulturellen Identität) nimmt zu.

Priorität 2

- Arbeitsintegrative Massnahmen im 1. und 2. Arbeitsmarkt werden gefördert. Migrantinnen und Migranten haben statusunabhängig einen Zugang dazu.
- Die Migrantinnen und Migranten haben einen chancengerechten Zugang zur Bildung bzw. insbesondere zur Berufsbildung.
- Die soziale Vernetzung nimmt zu.
- Gegenseitige „Konkurrenzängste“ der einheimischen Bevölkerung und der Migrantinnen und Migranten nehmen ab.
- Integrationsangebote werden als Selbstverständlichkeit betrachtet und besucht.
- Migrantinnen und Migranten und Personen der Aufnahmegesellschaft nehmen Kulturvermittlungsangebote wahr:
 - Anpassungsleistungen der Migrantinnen und Migranten werden dabei vorausgesetzt.
 - Sie lernen den kulturellen Umgang mit der Identität und mit „von aussen“ erwartetem Verhalten.
 - Die Sensibilisierung bzw. Toleranz der Aufnahmegesellschaft wird gefördert.

Priorität 3

- Die Identifikation der Migrantinnen und Migranten mit der Schweiz bzw. die Gestaltung ihres Lebensmittelpunktes in der Schweiz nimmt zu. Ausgehend von ihren Kenntnissen aus dem Leben in ihrem Herkunftsland werden die Kenntnisse über den neuen Lebensraum Schweiz gefördert.
- Die Kulturvermittlung im Sinne des gegenseitigen Verständnisses bzw. der gegenseitigen Toleranz wird gefördert in den Bereichen Religiöse und kulturelle Wertvorstellungen, Gesundheitsprävention und lokale „Besonderheiten“.
- Wie im Rechtssystem besteht eine Chancengleichheit im Zugang zu Institutionen.
- Die politische Teilhabe wird gefördert:
 - Den Migrantinnen und Migranten lernen das politische System der Schweiz kennen.
 - Sie werden in die politischen Strukturen miteinbezogen.
- Der Prozess zur gegenseitigen Teilhabe wird gefördert:
 - Gegenseitige Mitgliedschaften in Institutionen und Vereinen nehmen zu.

5. Integrationsangebote

Die Erreichung der vorgenannten Integrationsziele soll nicht nur dem Engagement bzw. der Verantwortung der einzelnen Migrantinnen und Migranten oder der Aufnahmegesellschaft überlassen werden. Durch allgemeine und spezifische Angebote soll dieses Engagement vielmehr unterstützt und damit die Integration gefördert werden. Beim Abschluss einer Integrationsvereinbarung kann der Besuch von Angeboten als verpflichtend erklärt werden.

5.1. Beispiele von integrationsfördernden Angeboten der Regelstrukturen

Bereits heute bestehen in Appenzell Ausserrhoden erfolgreiche Integrationsangebote im Rahmen der Regelstrukturen (z.B. Volksschule, Arbeitsmarkt bzw. Wirtschaft, Gesundheitsversorgung, Sozialwesen). Sie sind



sehr wichtig, indem sie eine grosse Breitenwirkung haben, einer Stigmatisierung¹¹ von Ausländergruppen entgegenwirken und mit verhältnismässig geringem Aufwand realisiert werden können. Die Integrationsangebote der Regelstrukturen sowie die bereits bestehenden weiteren Integrationsangebote sollen ergänzt werden mit neuen integrationspezifischen Angeboten.

Als Beispiele für Integrationsangebote der Regelstrukturen seien hier erwähnt:

- Deutsch für fremdsprachige schulpflichtige Kinder und Jugendliche,
- Aufnahme von Kindern mit Migrationshintergrund in bestehende Tagesstrukturen,
- Angebot von Ausbildungsplätzen (Lehrstellen, Anlehren usw.) durch die Wirtschaft, die die Integration der Jugendlichen sowie ihrer Familien unterstützt,
- Abklärung zur Anerkennung von ausländischen Berufs- oder Hochschulabschlüssen,
- Berufliche Integrationsangebote der Wirtschaft (z.B. Erwerb von Sprach- und Alltagswissen an der Arbeitsstelle, bewusste Pflege der deutschen Sprache am Arbeitsplatz im mündlichen und schriftlichen Verkehr).

Hierbei handelt es sich um keine abschliessende Aufzählung.

5.2. Integrationsspezifische Angebote

In Appenzell Ausserrhoden bestehen bereits heute erfolgreiche Integrationsangebote (siehe Bst. a, h, o und p). Zur Erreichung der Integrationsziele sollen die bestehenden Angebote nach dem angeführten Integrationsmodell bzw. im Rahmen dieses Konzeptes angemessen ausgebaut oder ergänzt werden mit weiteren ständigen und bedarfsabhängigen Angeboten.

5.2.1. Ständige Angebote

a) **Ansprechstellen für Integrationsfragen**

- Information, Koordination Öffentlichkeitsarbeit bzw. Regelstrukturen
 - Bezeichnung bestehender Strukturen möglich, Ergänzung Ressourcen wenn Bedarf ausgewiesen
- | | | |
|--------------------------|------------------------------|--------------------|
| Adressaten: | Anbieter: | Kanton / Gemeinden |
| - Bevölkerung allgemein | Information: | Kanton / Gemeinden |
| - Institutionen, Vereine | Kostenträger ¹² : | Kanton / Gemeinden |

¹¹ Stigmatisieren: Jemanden oder eine Personengruppe in diskriminierender Weise kennzeichnen.

¹² Nennung Kostenträger nur innerhalb des Kantons, miteinbezogen können Beiträge des Bundes sein.



b) **Informationsbroschüren für Neuzuziehende**

- Vornehmlich öffentliche Adressen, (Beratungs)-Angebote Regelstrukturen, Integrationsangebote)
- Kanton erstellt Mantelbroschüre, Gemeinden ergänzendes Einlageblatt

Adressaten:	Anbieter:	Kanton / Gemeinden
- Neuzuziehende	Information:	Gemeinden / Kanton
	Kostenträger:	Kanton / Gemeinden

c) **Angebot Dolmetscherdienste**

- Finanzielle Beiträge an bestehende Strukturen soweit Bedarf ausgewiesen

Adressaten:	Anbieter:	Dritte (z.B. Institutionen)
- Regelstrukturen	Information:	Gemeinden / Kanton
- Bevölkerung allgemein	Kostenträger:	Leistungsbestellende / Bund

d) **Kompetenzzentrum Integration**

- Begleiten / Anbieten von konkreten Integrationsprojekten
- Ansprechstelle für konkrete Fragen, Vermittlung bei auftretenden Problemen
- Bezeichnung bestehende Struktur möglich, bedarfsabhängige Ergänzung Ressourcen

Adressaten:	Anbieter:	Kanton
- Bevölkerung allgemein	Information:	Gemeinden / Kanton
- Institutionen, Vereine	Kostenträger:	Kanton

5.2.2. Bedarfsabhängige Angebote

Integrationsangebote, die bezüglich Inhalt und Umfang bedarfsgerecht aufgebaut werden sollen. Dabei sind örtliche Angebote in den einzelnen Gemeinden ebenso denkbar wie Angebote über mehrere Gemeinden oder zentral für den ganzen Kanton.

Sprache, Alphabetisierung

e) **Sprachkurse zur Erreichung Niveau A1 und A2 gem. europäischem Sprachenportfolio**

- Begrenzte Kostenbeiträge an erfolgreich besuchte öffentliche Kurse
- Einführung einfaches Verfahren zur Beitragssprechung

Adressaten:	Anbieter:	Private Sprachschulen
- Neuzuziehende	Information:	Gemeinden / Kanton
- Personen mit Sprachschwierigkeiten	Kostenträger:	Kurs-Teilnehmende / Kanton / evt. Arbeitgeber

f) **Intensiv-Sprachkurse zur Förderung des Einstieges in den Arbeitsmarkt**

- Zielorientierte einmalig besuchbare zeitlich begrenzte Intensivkurse
(z.B. 10 – 20 Lektionen pro Woche während 3 Monaten)
- Begrenzter Teilnehmenden-Kreis

Adressaten:	Anbieter:	Private Sprachschulen
- Vorläufig Aufgenommene	Information:	Gemeinden
- Neuzuziehende	Kostenträger:	Kanton, evt. RAV
- Arbeitslose mit Sprachschwierigkeiten		



g) **Alphabetisierungskurse**

- Begrenzte Kostenbeiträge für Migrantinnen und Migranten zur Stärkung von Lesen und Schreiben
- Einführung einfaches Verfahren zur Beitragssprechung

Adressaten:	Anbieter:	Private Institutionen
- Neuzuziehende	Information:	Gemeinden / Kanton
- Personen mit Integrationsschwierigkeiten	Kostenträger:	Kurs-Teilnehmende / Kanton / evt. Arbeitgeber

Integration, Deutsch-Integration, Teilhabe - Begegnung

h) **Deutsch-Integrationskurs**

- Kurse unter Vermittlung der deutschen Sprache sowie von Integrationswissen (getrennte Kurse für Frauen und Männer, evt. Frauen mit Kindern)
- inkl. bereits bestehende Kurse in Bühler, Speicher und Waldstatt

Adressaten:	Anbieter:	Institutionen / Gemeinden / Kanton
- Neuzuziehende	Information:	Gemeinden / Kanton
- Personen mit Integrationsschwierigkeiten	Kostenträger:	Kurs-Teilnehmende / Kanton / Gemeinden / evt. Arbeitgeber

i) **Kurs „Wie funktioniert die Schweiz“**

- Staatskundeunterricht, Vermittlung Alltagswissen, Normen und Werte
- ggf. unter Miteinbezug von bereits erfolgreich integrierten Personen gleicher Ethnie

Adressaten:	Anbieter:	Kanton / Gemeinden
- Neuzuziehende	Information:	Gemeinden / Kanton
- Personen mit Integrationsschwierigkeiten	Kostenträger:	Kurs-Teilnehmende / Kanton

j) **Unterstützung von Angeboten „Begegnung MigrantInnen - Aufnahmegesellschaft“**

- gegenseitige Öffnung Vereine, gemeinsame Veranstaltungen
- Unterstützung durch Gemeinden / Kanton mit Sachleistungen bzw. gegebenenfalls finanziellen Beiträgen

Adressaten:	Anbieter:	Vereine, Institutionen
- Bevölkerung allgemein	Information:	Gemeinden / Kanton
- Vereine, Institutionen	Kostenträger:	Veranstalter / Besuchende / Gemeinden / Kanton

k) **Migrations-Patenschaften**

- Aufbau eines Netzes für Migrations-Patenschaften
- Vermittlung von Personen der Aufnahmegesellschaft (MigrantInnen und SchweizerInnen) für die Begleitung von Neuzuziehenden bei Bedarf
- Ehrenamtliche Tätigkeit der Mandatsträgerinnen und -träger

Adressaten:	Anbieter:	Kanton / Gemeinden
- Neuzuziehende	Information:	Gemeinden / Kanton
- Personen mit Integrationsschwierigkeiten	Kostenträger:	ehrenamtlich



l) **Integrations-Multiplikatorinnen und -Multiplikatoren**

- Aufbau eines Netzes von Integrations-Multiplikatorinnen und -Multiplikatoren
 - Integrations-Multiplikatorinnen und -Multiplikatoren sind bezüglich der Integration, sowie Integrationsangeboten usw. sensibilisierte Personen, die in Behörden und Institutionen, in der Wirtschaft und in der Freizeit bei gegebenen Situationen intervenieren können (Schwierigkeiten erkennen, Vermitteln, auf Angebote hinweisen)
 - Ehrenamtliche Tätigkeit (Ausbildung, Pflege analog Migrations-Patenschaften)
- | | | |
|---|---------------|--------------------|
| Adressaten: | Anbieter: | Kanton / Gemeinden |
| - Behörden, Wirtschaft, Bildung, Vereine bzw. Institutionen | Information: | Gemeinden / Kanton |
| - Personen mit Integrationsschwierigkeiten | Kostenträger: | ehrenamtlich |

m) **Angebot Kulturvermittlung von Mandatstragenden „Migrations-Patenschaften“ für Regelstrukturen** (siehe auch Angebot Migrations-Patenschaften)

- Vermittlung bei auftretenden Problemen in verschiedenen Bereichen der Regelstrukturen
- Ehrenamtliche Tätigkeit der Mandatsträgerinnen und -träger

Adressaten:	Anbieter:	Kanton / Gemeinden
- Regelstrukturen	Information:	Gemeinden / Kanton
	Kostenträger:	ehrenamtlich

Chancengleichheit

n) **Weiterbildungsangebot für Angestellte der öffentlichen Verwaltung**

- Sensibilisierungskurse zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses, Kulturvermittlung

Adressaten:	Anbieter:	Kanton
- Öffentliche Verwaltungen von Kanton und Gemeinden	Information:	Gemeinden / Kanton
	Kostenträger:	Kanton

Spezifische bestehende Kurse

o) **Geschlechtsspezifische Integration**

- alltagsbezogener Deutsch- und Integrationskurs für Frauen bzw. Männer
- Angebot der Beratungsstelle für Flüchtlinge

Adressaten:	Anbieter:	Kanton
- Anerkannte Flüchtlinge	Information:	Kanton
- Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge	Kostenträger:	Kanton

p) **Kurs Job-help**

- Zweiteiliger Kurs: Deutschintensivkurs, Berufsbildungsorientierter Teil (Fachinstruktion, Praktika)
- Angebot Durchgangszentrum Alpenblick für vorläufig Aufgenommene

Adressaten:	Anbieter:	Kanton
- Vorläufig Aufgenommene in den Gemeinden bzw. im Durchgangszentrum Alpenblick	Information:	Gemeinden / Kanton
	Kostenträger:	Kanton



6. Zuständigkeiten, Aufgabenteilung

6.1. Abgrenzung zu bestehenden Regelstrukturen

Soweit es sich bei Integrationsanliegen um Fachfragen im Aufgabenbereich der jeweiligen Regelstrukturen handelt, sollen sie auch von den Regelstrukturen bearbeitet werden.

Den Integrationsstellen des Kantons bzw. der Gemeinden obliegt es in diesen Fällen, die Personen mit diesbezüglichen Fragen an die richtige Stelle zu vermitteln. In diesem Sinne sollen die Integrationsstellen auf ihrer jeweiligen Ebene (Gemeinde oder Kanton) oder über beide Ebenen koordinierend eine Drehscheibenfunktion für Anfragen verschiedenster Adressaten übernehmen. Auf diese Weise werden die Netze in den Gemeinden sowie über die Gemeinden hinaus zu kantonalen Stellen verknüpft.

Die Integrationsstellen vermitteln im Weiteren spezifische Integrationsangebote, welche die Angebote der Regelstrukturen ergänzen.

6.2. Zuständigkeiten

Allgemeine integrationsspezifische Fragen werden auf Stufe Bund vornehmlich behandelt durch die Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen, die Eidgenössische Kommission gegen Rassismus, das Bundesamt für Migration sowie durch die Konferenz der Kantonsregierungen oder die Tripartite Agglomerationskonferenz (TAK).

Im Kanton Appenzell Ausserrhoden wurde vor einigen Jahren das Amt für Asyl und Integration des Departementes Inneres und Kultur als Kontaktadresse gegenüber den Bundesbehörden bezeichnet. Es soll als Ansprechstelle für Integrationsfragen erweiterte Aufgaben im Bereich der Integration übernehmen. Daneben besteht einzig im Departement Bildung eine spezifische Stelle für Migrationsfragen. Dem Migrationsamt im Departement Sicherheit und Justiz obliegen derzeit keine speziellen integrationsspezifischen Aufgaben; dies mit Ausnahme der Zuständigkeit für den Abschluss von Integrationsvereinbarungen bzw. für die vorzeitige Erteilung einer Niederlassungsbewilligung gemäss AuG.

In den Gemeinden sind derzeit noch keine Stellen für allgemeine integrationsspezifische Fragen bezeichnet worden, auch wenn vorwiegend die Schulverwaltungen und Sozialen Dienste Angebote im Bereich der (schulischen) Integration wahrnehmen. Aufgrund ihrer Funktion, die verschiedenen Ressorts der Gemeindeverwaltungen zu koordinieren, bieten sich die Gemeindeschreiber/-innen als Ansprechstelle für Integrationsfragen an. Allerdings dürfte sich die Frage stellen, ob diese Funktionen dienlich sind für die vorerwähnten Aufgaben der Informationsvermittlung bzw. Koordination. Vorstellbar wären eher Stellen mit ordentlichem Schalterbetrieb, die der Bevölkerung ohnehin im Sinne eines Auskunftsschalters dienen. Da die Anmeldung von Zuziehenden bei den Einwohnerkontrollen erfolgt, wäre diese vorzuziehen.

Auf beiden Ebenen ist jedoch der bestehenden und künftigen Ressourcenfrage die nötige Beachtung zu schenken. Im Weiteren ist festzuhalten, dass Integration auch stark an den Arbeitsplätzen stattfindet. Die Koordination muss deshalb auch den Miteinbezug von örtlichen Arbeitgebern und ggf. weiteren nicht staatlichen Institutionen umfassen.



6.3. Aufgabenteilung

Unter Beachtung der Abgrenzung zu den Regelstrukturen erfolgt folgende Aufgabenteilung:

Aufgabenübersicht

Der *Kanton* sorgt für die Organisation bzw. Koordination von Integrationsangeboten und Informationsmitteln, die regional oder kantonale eingesetzt werden können. Er kann regionale oder kantonale Integrationsprojekte mittels finanziellen Beiträgen oder auf andere Weise unterstützen.

Die *Gemeinden* unterstützen und bieten Integrationsangebote an und stellen die notwendige Koordination innerhalb der jeweiligen Gemeindeverwaltung sicher. Die örtlich auf eine Gemeinde oder im engeren Sinne gemeindeübergreifend begrenzten Projekte können auf verschiedene Weise unterstützt werden.

Mögliche einzelne Aufgabenstellungen:

Die *kantonale Integrationsstellen* (Ansprechstelle für Integrationsfragen, Kompetenzzentrum Integration) übernehmen im Sinne einer Drehscheibenfunktion die gemeindeübergreifende Information, Unterstützung oder Koordination von Integrationsangeboten sowie die Pflege des Ausbildungsstandes der kommunalen Integrationsstellen (z.B. über spezifische Bildungsangebote und Tagungen zum Erfahrungsaustausch). Daneben unterstützt sie die angemessene Sensibilisierung der kantonalen Verwaltungsstellen für integrationspezifische Anliegen. Sie soll über angemessene finanzielle Mittel verfügen, mit denen Beiträge an regionale und kantonale Integrationsangebote und -projekte gesprochen und kantonale Informationsmittel finanziert werden können.

Die Integrationsstellen der *Gemeinden* machen Neuzuzüger/-innen sowie die bestehende Bevölkerung auf Informationsschriften und Angebote aufmerksam. Örtliche Angebote und Veranstaltungen können sie fördern, beispielsweise indem sie Räumlichkeiten für regelmässige oder für spezielle Veranstaltungen zur Verfügung stellen, andere Dienstleistungen erbringen oder finanzielle Mittel beitragen. Wichtig scheint dabei jedoch die Gleichstellung zu Angeboten oder Veranstaltungen bestehender örtlicher Vereine oder Organisationen. Daneben unterstützen sie die angemessene Sensibilisierung der Amtsstellen in der Gemeinde für integrationspezifische Anliegen.

7. Finanzen

7.1. Grundlagen zur Schätzung des Finanzbedarfs

Zur Beurteilung des künftigen Finanzbedarfs für die Integrationsangebote wurde abgeschätzt, wie viele Neuzuziehende aus Nicht-EU- oder EFTA-Staaten sich im Kanton Appenzell Ausserrhoden jährlich anmelden bzw. wie viele Personen aufgrund von Erfahrungswerten jährlich als Flüchtlinge anerkannt oder nach einem Asylgesuch vorläufig aufgenommen werden. Zusätzlich wurde die Zahl der ständig anwesenden Personen dieser Gruppen berücksichtigt.



Gestützt darauf sowie auf Erfahrungswerte bereits bestehender ausserkantonaler Integrationsstellen wurde ein Bedarf an Integrationsangeboten ermittelt, welcher sich somit auf Annahmen stützt. Bereits bestehende Angebote mit klaren Erfahrungswerten wurden ebenfalls darin berücksichtigt.

Nicht berücksichtigt bei den Annahmen wurden bestehende Angebote der Regelstrukturen sowie – mangels Erfahrungswerten zum entstehenden Aufwand – Schätzungen zu notwendigen Ressourcen für die Integrationsstellen der Gemeinden und des Kantons bzw. für eine Ombudsstelle. Diese Strukturen sollen – ausgehend vom Anschluss der Funktionen an heute bestehende Stellen – nötigenfalls bedarfsgerecht ausgebaut werden.

7.2. Finanzbedarf

Gestützt auf die vorerwähnten Grundlagen wurde der Finanzbedarf für die bestehenden bzw. zu ergänzenden Integrationsangebote erhoben bzw. abgeschätzt auf ca. 220'000 Franken. Davon abziehbar sind ca. 170'000 Franken an Bundesabgeltungen für verschiedene Bereiche der Integration sowie Kostenbeiträge von Migrantinnen und Migranten für den Besuch von spezifischen Angeboten, insbesondere von Sprach- und Integrationskursen.

Für die verbleibenden 50'000 Franken für Informationsmittel, von kantonalen und kommunalen Behörden angebotenen Sprach- und Integrationskursen, Unterstützung von Angeboten „Begegnung Migranten – Aufnahmegesellschaft“ wird eine Aufteilung zwischen dem Kanton (Fr. 30'000, Schwerpunkt zentrale Leistungen) und den Gemeinden (Fr. 20'000, Schwerpunkt örtliche Leistungen) vorgeschlagen. Bei diesen Leistungen sind mögliche finanzielle Beiträge ebenso enthalten wie Sachleistungen z.B. in Form der unentgeltlichen Nutzung von Räumlichkeiten für Begegnungsveranstaltungen oder Vereinslokalitäten.

D. Schlussbemerkungen

1. Fachkommission Integration

Am Prozess zur Erarbeitung des kantonalen Integrationskonzeptes waren Vertreterinnen und Vertreter von kommunalen und kantonalen Stellen sowie der Wirtschaft (Integration am Arbeitsplatz) aus einem breit angelegten fachlichen Spektrum beteiligt. Vorerst nicht beteiligt waren Vertretungen der Migrantinnen und Migranten, weitere im Bereich der Integration tätige Institutionen und Organisationen, Vertretungen der im Kanton vertretenen Parteien, der Kirchen sowie der Vereine oder vergleichbarer Gruppierungen.

Deshalb wird eine Fachkommission Integration (ständige beratende Kommission des Regierungsrates gemäss Art. 25 des Organisationsgesetzes vom 29. November 2004, bGS 142.12) für den Aufbau und die Bestimmung der inhaltlichen Schwerpunkte der Integrationsarbeit im Kanton gebildet. Ihre Zusammensetzung wird sich von derjenigen der AG Integration unterscheiden. Insbesondere sollen die MigrantInnen und Migranten sowie die Wirtschaft, das Gesundheitswesen und der Bereich Soziales ebenso fachlich darin vertreten sein wie die Ebenen Gemeinden und Kanton. Im Rahmen der Bildung dieser Fachkommission wird festgesetzt, welche Ziele angestrebt werden und welche konkreten Aufgabenbereiche und Funktionen dieser Kommission obliegen.



2. Koordination mit weiteren Fachstellen

Bei der Umsetzung von Integrationsangeboten soll soweit sinnvoll eine Koordination mit weiteren Fachstellen vornehmlich aus dem Bereich von Gesellschaftsfragen (insbesondere Fachstelle für Familien und Gleichstellung, Fachstelle Sozialhilfe und Sozialarbeit) oder mit weiteren Integrationsstellen vor allem in angrenzenden Kantonen gesucht werden, um mögliche Synergien beispielsweise bei Informationsmitteln bestmöglich nutzen zu können.